

office@dabei-austria.at
www.dabei-austria.at
mobil +43.650.2070111

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
vi1@sozialministerium.at

Dieses Schreiben ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates an die E-Mailadresse
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 7. März 2016

Geschäftszahl: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetzt) sowie das Arbeitsmarktservicegesetzt, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband berufliche Integration Austria ist die bundesweite Vertretung ALLER Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz (www.neba.at) anbieten – darunter fallen auch das Jugendcoaching, die Produktionsschulen, die Berufsausbildungsassistenz und die Arbeitsassistenz für Jugendliche. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und erlauben uns, folgende Überlegungen einzubringen.

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Allgemeine Bemerkungen

Die Ausbildungspflicht im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht ist sehr zu begrüßen. Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich **aus der Ausbildungspflicht auch ein RECHT auf Ausbildung ableiten lässt**. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, dass in den Erläuterungen zum Gesetzespaket bereits im ersten Absatz darauf hingewiesen wird, dass ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Umsetzung dieses Vorhabens stellt einen wichtigen Meilenstein dar, um das Recht auf eine inklusive Ausbildung – wie es sich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ableiten lässt – auch in Österreich umzusetzen.

Für Jugendliche mit Behinderung sollte grundsätzlich und in erster Linie ein inklusiver (Aus-) Bildungsweg angestrebt werden. In diesem Sinne werden auch **zusätzliche schulische Möglichkeiten (außerhalb der Sonderschule)** benötigt, die **im vorliegenden Gesetzesentwurf leider keine Erwähnung** finden.

Überdies findet die Rolle der Wirtschaft – insbesondere der Ausbildungsbetriebe in der dualen Berufsausbildung – keine konkrete Erwähnung im vorliegenden Entwurf. **Für Arbeitgeber** ist einerseits eine **gesetzliche Verpflichtung zur Ausbildung** erforderlich **und** andererseits die notwendige **finanzielle Unterstützung der Ausbildungsbetriebe** in Form von Lohnkostenförderungen zu gewährleisten.

Ausbau des Jugendcoachings, der Produktionsschulen und anderer Angebote

Die im Dokument „*Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung*“ erwähnte Erweiterung des Jugendcoachings, der Produktionsschulen und anderer Angebote des Sozialministeriumservice sind zu begrüßen und erforderlich. Im genannten Dokument ist konkret als „Maßnahme 4“ beschrieben, dass Jugendcoaching und Produktionsschulen bedarfsorientiert ausgebaut werden, insbesondere zur Erreichung systemferner Jugendlicher respektive frühzeitiger (Aus-)BildungsabbrecherInnen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir dringend, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ad Jugendcoaching: Wesensmerkmal des Jugendcoachings ist die Freiwilligkeit. Im Konzept zum Jugendcoaching (www.sozialministeriumservice.at/site/downloads) ist unter Punkt 5 angeführt, „Das Angebot des Jugendcoaching basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Teilnahme am Jugendcoaching ist für Jugendliche (und Erziehungsberechtigte) freiwillig.“

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Überdies wird unter Punkt 5.5.2. im Zusammenhang mit der Identifizierung außerschulischer Jugendlicher spezifiziert, „Freiwilligkeit ist der ultimative Hebel zu Veränderung“.

In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit – das gut begründet im Konzept zum Jugendcoaching verankert ist – festzuhalten. **Allfällige Rückmeldepflichten des Jugendcoachings, welche zu Sanktionen für die Jugendlichen oder deren Eltern führen, sind daher strikt abzulehnen. In der Umsetzung des Maßnahmenpakets ist daher mit großer Sorgfalt darauf zu achten, dass hoheitliches Agieren und beratend bzw. begleitend Tätig zu sein, streng voneinander getrennt werden.**

Ad Produktionsschulen: „Entsprechend dem Prinzip der Inklusion steht jedes Produktionsschule-Angebot ALLEN Jugendlichen laut Zielgruppdefinition offen [...], ist unter Punkt 10 des Konzepts der Produktionsschulen festgehalten. Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Produktionsschulen ist darauf zu achten, dass ausreichend Ressourcen – räumlich, personell und die Arbeitsmittel betreffend – zur Verfügung stehen, um alle Zielgruppen auch adäquat fördern zu können.“

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch **ausreichend SpezialistInnen für die unterschiedlichen Zielgruppen und allenfalls persönliche AssistentInnen** für Jugendliche mit hohem Assistenzbedarf in den einzelnen Produktionsschulen zur Verfügung gestellt werden können.

Ad andere Angebote des Sozialministeriumservice

Berufsausbildungsassistenz: Um ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung zur Verfügung stellen zu können, ist es erforderlich, auch die nötigen Unterstützungsstrukturen rund um die Absolvierung von verlängerten Lehren (gem. § 8b Abs. 1 BAG) und Teilqualifizierungen (gem. § 8b Abs. 2 BAG) zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist allen voran ein **Ausbau der Berufsausbildungsassistenz** erforderlich sowie **ausbildungsbegleitend auch Jobcoaching und persönliche Assistenz am Arbeitsplatz über die gesamte Ausbildungsdauer** zur Verfügung zu stellen, um auch Jugendlichen mit sehr hohem Assistenzbedarf entsprechende Ausbildungen am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Alternativ könnte die Berufsausbildungsassistenz auch in einer zwei- oder dreiteiligen Abstufung etabliert werden, entsprechend dem Begleitungs- und Betreuungsbedarf: In der höchsten Stufe sollte die Leistung der Berufsausbildungsassistenz auch die Begleitung der

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Lehrlinge vor Ort beinhalten. Durch diesen Ansatz könnten Schnittstellen zu ergänzenden Leistungen vermieden werden.

Jugendarbeitsassistenz: Die Jugendarbeitsassistenz sucht gemeinsam mit den Jugendlichen geeignete Ausbildungsplätze. Jugendcoaching, Produktionsschule und Berufsausbildungsassistenz haben keinen Auftrag, bei der Ausbildungsplatzsuche zu unterstützen. Jugendarbeitsassistenz spielt somit eine Schlüsselrolle, zeitgerecht und präventiv – in Abstimmung mit Jugendcoaching, Produktionsschulen und Berufsausbildungsassistenz – den nächsten nachschulischen Schritt in Richtung Ausbildungplatz zu gehen.

In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Zielgruppe für die Jugendarbeitsassistenz auf alle Jugendliche mit Assistenzbedarf gemäß Definition in § 10a (3) BEinstG des vorliegenden Entwurfs erweitert wird und die Jugendarbeitsassistenz bedarfsgerecht ausgebaut wird. Die Zeit der Teilnahme an der Jugendarbeitsassistenz muss als Erfüllung der Ausbildungspflicht im Sinne des § 4 (2) ABPG gelten.

Ad § 4 (2) Ausbildungspflichtgesetz (ABPG) – Erfüllung der Ausbildungspflicht

§ 4 (2) Z 2 ABPG normiert, dass die Ausbildungspflicht durch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass darunter auch Qualifizierungsprojekte des Sozialministeriumservice zu verstehen sind.

Ad § 7 Ausbildungspflichtgesetz (ABPG) – Ruhens der Ausbildungspflicht

§ 7 des ABPG Entwurfs besagt:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein freiwilliges Sozialjahr leisten, einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine dem § 4 entsprechende Ausbildung nicht zumutbar ist.

In den beiliegenden Erläuterungen wird zu § 7 ABPG näher spezifiziert:

Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere:

- [...]
- *Für Jugendliche, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer*

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, vor allem bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind und die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nach Möglichkeit ist, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen.

Eine **generalisierte Ausnahmemöglichkeit** von Menschen mit Behinderungen, wie in den Erläuterungen zu § 7 dargestellt bei der Ausbildungspflicht beziehungsweise dem damit einhergehenden Recht auf eine Ausbildung, wie sie im § 7 des vorliegenden Entwurfs vorgesehen ist, stellt eine mittelbare **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen dar.

Damit widerspricht sie nicht nur den Bestimmungen des Art. 7 B-VG und den Gleichstellungsbestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes, sondern im gleichen Maße dem Gedanken eines **Paradigmenwechsels** der UN-BRK. Es wird davon ausgegangen, dass Jugendliche mit Behinderungen, aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht fähig sein könnten, eine Ausbildung zu machen.

Schulische und berufliche Ausbildung sind der Schlüssel für die späteren **Chancen auf dem Arbeitsmarkt**.

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, einerseits im Rahmen eines **inklusiven Bildungssystems** sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen, Zugang zu allgemeiner Berufsausbildung haben (Artikel 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 UN-BRK). Andererseits werden die Vertragsstaaten in Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) UN-BRK verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu **allgemeiner Berufsausbildung** zu ermöglichen.

Mit der **Dispensmöglichkeit wegen Unzumutbarkeit einer Ausbildungspflicht** aufgrund einer Behinderung, würde der **Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt** Tür und Tor geöffnet. Denn es wird festgehalten, dass es Menschen gibt, für die aufgrund einer Behinderung eine Ausbildung und damit auch die Erfüllung von Arbeit nicht möglich oder unzumutbar erscheint.

Begriffe wie „schulunfähig“ aber auch eine falsch verstandene „Rücksicht“ auf die Zumutbarkeit einer Ausbildung oder Teilnahme an gesellschaftlichen Angeboten führt meist dazu, dass Menschen mit Behinderungen **elementare Rechte** abgesprochen werden.

Nach dem Leitgedanken der UN-BRK ist nicht die Beeinträchtigung behindernd, sondern es sind **Barrieren und Einstellungen**, die zu einer Behinderung führen. In einem inklusiven und offenen Bildungs- und Arbeitssystem sind den Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Behinderungen gemäß einem **sozialen Modell von Behinderung** nur mehr wenig Grenzen gesetzt.

Folgt man diesen Leitlinien der UN-BRK, steht fest, dass allen Kindern und Jugendlichen Bildung und Berufsausbildung, in inklusiven und für alle offenen Systemen zur Verfügung stehen müssen. Dies bedeutet, dass das separierende Sonderschulsystem und der fast automatisierte Übergang von der Sonderschule in die sog. Beschäftigungstherapien zu beseitigen sind. Dazu sind Strukturen zu schaffen, die im **dualen System Berufsausbildungen** ermöglichen. Ebenso ist der **Ausbildungsbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes** verpflichtend inklusiv zu gestalten.

Es ist dem Dachverband berufliche Integration Austria bewusst, dass die geforderte inklusive Bildung und Berufsausbildung nicht nur im vorliegenden Entwurf umgesetzt werden können. Es ist allerdings entscheidend, mit dem geplanten Maßnahmenpaket Menschen mit Behinderung nicht zu exkludieren.

Wir fordern daher in den Erläuterungen § 7 ABPG den letzten Aufzählungspunkt zu streichen und die Steuerungsgruppe gemäß § 10 ABGP damit zu beauftragen, dafür Sorgen zu tragen, dass Menschen mit Behinderung nicht aus der Berufsausbildung exkludiert werden sondern vielmehr entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, um dieser Zielgruppe den Zugang zu (Aus-)Bildungen zu gewährleisten

Ad §§ 10 und 11 ABPG Steuerungsgruppe und Beirat

Gemäß § 10 ABPG werden zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildungspflicht eine Steuerungsgruppe und ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber der Steuerungsgruppe. Unter anderem ist deren Aufgabe die Berichterstattung über vorhandene Problemlagen und Folgewirkungen der Ausbildungspflicht sowie die laufende Beobachtung der Umsetzung und Wirkung sowie darauf basierend Abstimmung und gegebenenfalls Entwicklung von Programmen.

Der Dachverband berufliche Integration Austria ist die Vertretung aller Trägerorganisationen, die Jugendcoaching, Produktionsschulen und Berufsausbildungsassistenz anbieten. Gemäß seiner Statuten setzt sich der Dachverband für „*die Qualitätssicherung und Entwicklung der Dienstleistungen zur beruflichen Orientierung und Integration von jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen ein. Gegenüber dem Sozialministerium und Sozialministeriumservice tritt der Dachverband als kompetenter Verhandlungspartner und in beratender Funktion auf.*“

office@dabei-austria.at
 www.dabei-austria.at
 mobil +43.650.2070111

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Aufgrund dieser breiten Vertretungskompetenz und tiefgehender Fachkompetenz im Bereich der Berufsorientierung und Berufsausbildung ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher empfehlen wir, den Dachverband berufliche Integration in den Beirat aufzunehmen und § 10 (3) ABPG entsprechend zu ergänzen.

Ad § 38f AMSC Beitrag zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Es ist sehr zu begrüßen, dass einhergehend mit der Ausbildungspflicht auch das Arbeitsmarktservice verpflichtet wird – sofern laufende Maßnahmen nicht ausreichen – zusätzlich arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bereit zu stellen.

Ad §§ 6 (2) lit. d und § 10a (3) in Verbindung mit § 10a (3a) BEinstG

Mittelaufbringung für die erweiterte Zielgruppe

Es ist sehr zu begrüßen, dass in § 6 (2) lit. d BEinstG nun auch das Jugendcoaching und die Produktionsschulen explizit als Maßnahmen genannt werden, deren Kosten im Rahmen des Wirkungsbereichs des BEinstG zu übernehmen sind. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Zielgruppe, wie in § 10a (3) leg. cit. dargestellt, zu begrüßen.

Die gleichzeitig in § 10a (3a) leg. cit. festgehaltene Bedeckung der zusätzlich erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt für jene Personen, die nicht dem Personenkreis gem. Abs. 1 und 2 angehören, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen nicht zulasten des Personenkreises gem. Abs. 1 und 2 umgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass oben genannte zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt tatsächlich zusätzliche Mittel sind und nicht jene Mittel des Ausgleichstaxfonds dafür verwendet werden, die bisher schon aus dem Budget des Bundes kamen (das waren 2014 etwa 56 Mio. Euro).

Ad § 13 (3) Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz

Es ist zu begrüßen, dass die genannten Maßnahmen aus Mitteln der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik finanziert werden. In der vorgeschlagenen Fassung ist das jedoch lediglich eine *Kann-Bestimmung*.

Wir schlagen daher vor, den bisherigen Entwurf ~~...] nach § 38f AMSC können aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik finanziert werden [...]~~ umzuformulieren in ~~...] nach § 38f AMSC sind aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu finanzieren [...]~~

dabei parhamerplatz 9/1 1170 wien austria



Abschließende Bemerkung zur Ausarbeitung von Gesetzesnovellen, welche die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung und/oder ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen betreffen

Das Jugendcoaching, die Produktionsschulen und die Berufsausbildungsassistenz nehmen im Dachverband berufliche Integration Austria einen sehr hohen Stellenwert ein, weshalb im Dachverband unter anderem eigens Fachbereiche und Fachbereichsbeiräte zur Vertretung und Weiterentwicklung dieser wichtigen Dienstleistungsangebote eingerichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund ersucht der Dachverband berufliche Integration künftig um seine aktive Einbeziehung bereits in die Ausarbeitungsphase von Gesetzesnovellen, welche die berufliche Orientierung und Integration von Menschen mit Behinderung und/oder ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen betreffen. So kann sichergestellt werden, dass praxisrelevantes Wissen und Erfahrung bereits in der Erarbeitung von Gesetzestexten bestmöglich berücksichtigt werden können und nachträgliche notwendige Korrekturmaßnahmen vermieden werden.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Ausbildung von Jugendlichen in Österreich leisten zu können. Aufgrund unseres gemeinsamen großen Interesses an einer praxisorientierten, qualitativen und inklusiven Berufsausbildungschance für Jugendliche und junge Erwachsene steht Ihnen der Dachverband berufliche Integration selbstverständlich weiterhin sehr gerne für Rückfragen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Mag. (FH) Markus Neuherz, MSc
Geschäftsführer dabei-austria